

Amtsgericht Würzburg

Az.: 18 C 611/18



IM NAMEN DES VOLKES

Part.	Frist verf.		RE ZdA	Merk.
RA	EINGEGANGEN			Konst- plan.
SB	3 1. DEZ. 2018			Rück- spr.
Kl.- spr.	[REDACTED]			Zahl- ung
ZdA	Rechtsanwalt			Stell- ung

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 18.12.2018 auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 04.12.2018 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte und Widerkläger ist verpflichtet, dem Kläger und Widerbeklagten die vorge-
richtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 € (netto) nebst Zinsen hieraus in Hö-
he von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.03.2018 zu zahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Der Beklagte und Widerkläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte und Widerkläger kann die Vollstreckung
des Klägers und Widerbeklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf-

grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger und Widerbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

5. Die Berufung wird zugelassen.
6. Der Streitwert wird bis zum 25.04.2018 auf 1.280,00 € und ab dem 26.04.2018 auf 450 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger beehrte ursprünglich im Wege der negativen Feststellungsklage die gerichtliche Feststellung, dass dem Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.600 € wegen der widerrechtlichen Nutzung eines Lichtbilds schulde. Der Beklagte hat Widerklage auf Zahlung von Schadensersatz wegen widerrechtlicher Nutzung eines Lichtbildes gegen den Kläger erhoben. Die Parteien haben daraufhin die Klage für erledigt erklärt.

Der Kläger nutzte auf seiner Website das Lichtbild „Frauenkirche München Abends“ (Bild-Nr. #0107) auf seiner Website „[REDACTED]“. Der Beklagte ist Urheber dieses Bildes, welches er am 08.12.2013 aufgenommen hat. Der Beklagte veröffentlichte das Lichtbild unter der Creative Commons Lizenz CC BY-SA 3.0 DE, wonach das Lichtbild frei weiterverwendet werden darf, wenn insbesondere der Name des Urhebers genannt wird. Das gilt auch für die kostenfreie kommerzielle Nutzung. Ein entsprechender Vermerk befand sich auf der Website des Klägers nicht.

Mit Schreiben vom 23.02.2018 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass dieser keine Nutzungsrechte an dem Lichtbild besitze, weil der Beklagte weder als Urheber kenntlich gemacht worden sei, noch der Kläger einen Hyperlink auf die Werbepresents des Beklagten eingestellt oder der Kläger den Lizenznamen auf seine Website aufgenommen habe. In dem Schreiben heißt es u. a.:

„(...) Bei ordnungsgemäßer Lizenzierung wäre für die vorliegende Bildnutzung nach unserem Lizenzkatalog eine Gebühr von 900,00 € (netto) angefallen. In Ihrem Fall haben wir eine Vergütung von 800,00 € (netto) vorgeschlagen, um Ihnen einen Anreiz zur schnellen Ei-

nigung zu geben. Bei anderen Fotografen oder Agenturen ist es durchaus üblich, dass der Katalogpreis bei einem Verstoß verdoppelt wird.

Um die Sache (...) außergerichtlich abschließen zu können, bieten wir Ihnen mit diesem Schreiben eine Einigung über lediglich 600,00 € (netto) an. (...) An das Angebot fühlen wir uns bis zum 09.03.2018 gebunden.

(...) Im Übrigen gestehen viele Gerichte dem geschädigten Fotografen bei unterbliebener Urhebernennung (wie hier) 'Verletzerzuschläge' von bis zu 100 Prozent zu, sodass es im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung sogar zu einer Verdopplung der Summe kommen könnte."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K1 (Bl. 19 d. A. ff.) Bezug genommen.

Der Kläger ist insbesondere der Auffassung, dass der Beklagte in sittenwidriger Weise einen angedrohten anwaltlichen Kostenanspruch taktisch als Druckmittel missbrauche. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts sei erforderlich und zweckmäßig.

Der Kläger hat zunächst beantragt:

- 1. Es wird festgestellt, dass dem Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Zahlung 1.650,00 € zusteht, wie behauptet mit E-Mail vom 23.02.2018.**
- 2. Der Beklagte hat dem Kläger die Kosten für die vorgerichtliche Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts iHv einer 1,3 Gebühr aus einem Streitwert von 1.600 € nebst Kostenpauschale iHv 20 €, mithin iHv 215,00 € (netto) zzgl. Zinsen iHv 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten.**

Die Parteien haben die Klage hinsichtlich Ziffer 1 übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem der Kläger mit Schriftsatz vom 19.04.2018 Schadensersatzklage erhoben hat.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte beantragt zuletzt im Wege der Widerklage:

Der Kläger wird verurteilt, an den Beklagten Schadensersatz in Höhe von 450,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt hinsichtlich der Widerklage:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Er ist insbesondere der Auffassung, dass derjenige, der ein Lichtbildwerk des Beklagten nutzen möchte, ohne sich an die Bedingungen der Lizenz zu halten, eine entsprechende Nutzungsvergütung zu zahlen habe. Der Beklagte würde mit seinen Lichtbildern Geld am Markt verdienen. Nach dem Lizenzkatalog eines Fotografen in Anlehnung an das Tafelwerk Bildhonorare der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarkting stünde dem Beklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 450,00 € zu. Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist der Beklagte der Auffassung, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers zu den rechtshängigen Ansprüchen überhaupt nicht außergerichtlich tätig geworden ist, sondern unmittelbar negative Feststellungsklage erhoben habe. Außergerichtlich habe er lediglich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Soweit die Klage noch anhängig ist, ist diese zulässig und begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 826, 249 BGB zu.

Die übereinstimmend für erledigt erklärte negative Feststellungsklage wäre grundsätzlich erfolgreich gewesen. Insoweit wird auf II. der Entscheidungsgründe verwiesen.

Der Beklagte ist verpflichtet, im Rahmen des Schadensausgleichs die anwaltlichen Kosten für die Geltendmachung des Schadens aus einem Gebührenstreitwert von 1.600 € zu zahlen, bestehend aus einer 1/3 Geschäftsgebühr gem. VVNr. 2300, zuzüglich Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte gem. VVNr. 7002 in Höhe von 20,00 € und Umsatzsteuer, insgesamt daher 215,00 €.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass hinsichtlich des Vorgehens des Beklagten eine systematische Masche steckt, wonach er versucht Geld zu verdienen, in dem er Personen sucht, die seine Bilder unberechtigt verwenden, um an diese überhöhte Forderungen in Form von Schadensersatzansprüchen zu stellen. Das vorliegend verschickte Schreiben an den Kläger enthält Drohungen, dass es für ihn noch deutlich teurer werden könnte, wenn die Sache vor Gericht komme. Insoweit erscheint es erforderlich und zweckmäßig, dass sich die Betroffenen, im vorliegenden Fall der Kläger, an einen Rechtsanwalt wenden, der für ihn ein Abwehrschreiben aufsetzt und eine Unterlassungserklärung abgibt, worauf es nach eigenen Angaben des Beklagten diesem nicht ankommt. Dies ist unabhängig davon zu sehen, dass gleichzeitig eine Klageschrift auf negative Feststellungsklage eingereicht wird.

Der Geschäftswert richtet sich grundsätzlich nach dem Streitwert. Da der Beklagte in seinem Schreiben vom 23.02.2018 von einem Schadensersatz von 900,00 € netto in Aussicht stellt, welches eventuell von einem Gericht noch verdoppelt werden könnte, ist der Geschäftswert mit 1.600,00 € angemessen angesetzt.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288, 291 BGB.

II.

Die Widerklage war als unbegründet abzuweisen.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Würzburg ergibt sich aus dem Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO). Die negative Feststellungsklage wurde übereinstimmend für erledigt erklärt, sodass insoweit lediglich noch ein Kostenauspruch zu treffen war (§ 91a ZPO).

Hinsichtlich der Schadensersatzklage ergibt sich Folgendes:

Der Beklagte hat nicht nachweisen können, dass ihm ein Zahlungsanspruch gegen den Kläger zusteht.

Die Entstehung eines konkreten Schadens in Form eines entgangenen Gewinns hat der Beklagte schon nicht ausreichend substantiiert dargelegt.

Auch auf der Grundlage der Lizenzanalogie ergibt sich kein anderes Ergebnis. Hierbei ist davon auszugehen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für vom Verletzer vorgenommene Benutzungshandlungen in Kenntnis der tatsächlichen Entwicklung während des Verletzungszeitraums gezahlt hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der Benutzungsbeeinträchtigung, wobei die Höhe des Schadens nach § 287 ZPO zu schätzen ist. Neben dem Umfang der Nutzung ist der Wert des verletzten Rechts zu berücksichtigen. Zu den Umständen, die den objektiven Wert der angemessenen Benutzungshandlung beeinflussen, gehören ein etwa festzustellender verkehrsmäßig üblicher Wert der Benutzungsberechtigung in Anlehnung an tatsächlich vereinbarte Lizenzen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2014, Az. 62/14, zitiert nach Jüris).

Mit dem OLG Köln ist das Gericht der Auffassung, dass ein Lichtbild, das der Beklagte und Widerkläger zur Nutzung im Rahmen einer CC-Lizenz unentgeltlich zur Verfügung stellt, mit einem objektiven Wert von 0,00 € zu bemessen ist. Auch eine Verdoppelung im Hinblick auf einen Verletzerzuschlag führt zu keinem höheren Wert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beklagte die unentgeltliche Benutzung nur unter Werbegesichtspunkten – und folglich unter Nennung seines Namens – zugelassen haben will. Dies stellt lediglich das Motiv des Beklagten für die Erlaubnis zur unentgeltlichen Nutzung dar. Das Gericht ist jedoch nicht der Auffassung, dass sich hierdurch der objektive Wert erhöht. Ein gesonderter wirtschaftlicher Wert ist in der unterlassenen Namensnennung nicht zu sehen.

Die Widerklage war daher als unbegründet abzuweisen.

III.

Kosten: § 91 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 91a ZPO. Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass die negative Feststellungsklage voraussichtlich erfolgreich gewesen wäre.

Vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Berufung wird zugelassen, da es sich um eine Fragestellung im hiesigen Verfahren handelt, die eine Vielzahl von Betroffenen betrifft. Insoweit ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Stingl
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 18.12.2018

gez.
Pfeuffer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle